

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1910**

XIV. Die diocletianische Reichspräefectur

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

#### XIV.

### Die diocletianische Reichspraefectur.\*)

201 Das für die Imperatorenverfassung ebenso wichtige wie eigenartig geordnete Institut der *praefecti praetorio* ruht bekanntlich, trotz seines militärischen Charakters, auf dem die republikanischen Ordnungen beherrschenden System der zweistelligen Collegialität in dem vollen Sinne des Wortes, so dass eine Geschäftsteilung nicht stattfindet, sondern normal die beiden Collegen gemeinschaftlich handeln, wenn gleich, wo der eine fehlt oder behindert ist, der andere befugt ist, allein zu amtiren<sup>1</sup>. Im Gegensatz dazu ist in dem späteren Kaiserregiment die Sammtverwaltung in die Verwaltung mit getheilter Competenz übergegangen; und es soll weiterhin entwickelt werden, wie dieser Prozess sich vollzogen hat. Indess haben sich von der einheitlichen Verwaltung auch nach ihrem Abkommen noch Spuren erhalten.

1. Wie es nach der Reichstheilung keinen technischen Ausdruck für den unter Sonderherrschaft stehenden Reichstheil giebt, so giebt es auch keinen technischen Ausdruck für den präfectorischen Sprengel<sup>2</sup>. Aehnlich wie die Reichstheile als *partes Orientis* und *partes Occidentis* bezeichnet werden, werden auch die Präfecten und die Präfecturen unterschieden, worauf wir weiterhin zurückkommen.

2. In der Titulatur der Präfecten fehlt die Sprengelbezeichnung durchgängig bis auf Iulianus<sup>3</sup>; in den Inschriften wie in den kaiser-

\*) [Hermes 36, 1901 S. 201—217.]

1) Vgl. mein röm. Staatsrecht 2, 866.

2) *Dioecesis* im C. Th. 6, 4, 4 ist keine Instanz; die Verordnung ist an einen Stadtpräfecten gerichtet und die Inscriptio fehlerhaft.

3) Noch in den stadtrömischen Inschriften des Sallustius C. I. L. VI, 1729 [= Dessau 1254] und [des Saturninius Secundus] 1764 [= Dessau 1255], von denen die erste im Jahre 364 gesetzt ist. Ich habe darauf schon in den Mem. dell' Instituto 2, 301 aufmerksam gemacht.



lichen Erlassen wird sie erst von da an gefunden<sup>1</sup>. Dass bei den 202 Hauptpräfecturen in gewissem Sinne die Sprengelbezeichnung auch später ausgeschlossen bleibt, wird weiterhin (S. 291) gezeigt werden.

3. Die präfectorischen Erlasse werden, wie die kaiserlichen, der Regel nach auf die Namen aller zur Zeit im Gesamtreich fungirenden gestellt. So sind gefasst die Edicte zweier Präfecten unter Constantinus und Licinius im Donatistenprocess<sup>2</sup>; dreier unter Honorius und Theodosius II.<sup>3</sup>; zweier oder dreier unter Theodosius II. und Valentinian III.<sup>4</sup>, mindestens zweier noch unter Leo und Glycerius<sup>5</sup>.

Der bei diesem Institut, der βασιλεία ἀπόρρητος<sup>6</sup>, leitende Gedanke der kaiserlichen Stellvertretung kommt noch ein halbes Jahrtausend nach der Gründung der augustischen Monarchie hierin zu seinem, wenn auch nur formalen Ausdruck.

Die Verwaltungstheilung ist in die Präfectur eingeführt worden in Folge des Aufkommens der Verwaltungstheilung im Sammtregiment. Zur Beantwortung der Frage, wie die Präfectur gegenüber dem Sammtregiment mit getheilter Verwaltung geordnet worden ist, erscheint es zweckmässig, zunächst die Fälle des derartigen unbestritten anerkannten Sammtregiments übersichtlich zusammen- 203

1) Sie erscheint zuerst unter Iulian 362/3 in der Inschrift von Concordia (C. I. L. V, 8987 [= Dessau 755]: *disponente Claud[i]o Mamertino v. c. per Italiam et Inlyricum praefecto praetorio*), dann in den Verordnungen Iulians (C. Th. 1, 16, 5) und Valentinians I. (C. Th. 7, 13, 5. 11, 11, 1. 13, 10, 4).

2) Im Anhang zum Optatus p. 212 der Wiener Ausgabe: *epistulae praefectorum praetorio . . . Petronius Annianus et [Iulius] Iulianus Domitio Celso vicario Africae* (ergänzt nach der von denselben Präfecten den beiden Kaisern gesetzten Inschrift C. I. L. III, 13734). Bei Optatus ist der Name des Licinius aus dem Text entfernt.

3) Erlass vom Jahre 418 aus Ravenna (Hänel corp. leg. p. 239): *exemplar edicti Iunii Quarti Palladii* (Präfect von Italien), *Monaxii* (Präfect des Orients) *et Agricola iterum* (nach dem zugehörigen Kaisererlass Präfect von Gallien) *praefecti praetorio edixerunt*. Die Genitive sind Schreiberversehen.

4) Erlass vom Jahre 434 (Hänel a. a. O. p. 247): *διάταγμα τῶν ἐπαρχῶν ὅστε μὴ ἀγανώσκεισθαι τὰ Νεστορίων· Φλάβιος Ἀνθέμιος Ἰσιδώρος* (Präfect des Orients), *Φληθάσιος* (vielleicht Fl. Bassus, etwa Präfect von Italien) *καὶ Φλάβιος Συμπλίκιος Ῥηγίνος* (Präfect des orientalischen Illyricum C. Th. 6, 28, 8) *οἱ ἐπαρχοὶ λέγουσιν*.

5) Erlass vom Jahre 473 aus Rom (Hänel a. a. O. p. 260): *Felix (Flavius?) Himelco pp.* (in der Adresse des Rescripts von Glycerius *Himelco v. c. pr. pr. Italiae Dioscurus Aurelianus Protadius* (vermuthlich die Präfecten Galliens und des Ostriachs alle oder zum Theil) *vv. cc. pp. dd. (= dicunt)*).

6) Eunapius vit. Proaeresii p. 86 Boiss. Zosimus 2, 32: *ἀρχὴ δευτέρα μετὰ τὰ οὐκ ἔπιτρα νομιζομένη*.



zustellen, wobei die concurrirenden Caesaren so wie die illegitimen Regierungen (einschliesslich der Wirren vom Tode des Constantius 306 bis zu der Katastrophe des Maximinus 313) unberücksichtigt bleiben können.

Diocletian und Maximian 286—305.

Constantius I. und Galerius 305. 306.

Constantinus I. und Licinius 313—323.

Constantinus II., Constantius II., Constans 337—340.

Constantius II. und Constans 340—350.

Valentinianus I. und Valens 364 fg.

Von da an ist die administrative Zweitheilung ein für allemal maassgebend, selbst wenn mehr als zwei Augusti vorhanden sind. Als Valentinian I. im Jahre 367 seinen minderjährigen Sohn Gratianus als dritten Augustus oder für das Westreich als zweiten einsetzte, hat dies auf die Verwaltung desselben keinen Einfluss gehabt, sondern ist behandelt worden wie die Sammherrschaft der früheren Kaiserzeit mit Sammtverwaltung unter Ausschluss der Sprengeltheilung<sup>1</sup>. Voraussichtlich also haben diese Creirungen auf die Praefectur keinerlei Einfluss geübt und es begegnet auch meines Wissens nirgends dagegen eine Instanz.

Für die Gestaltung der Praefectur unter den bezeichneten Verhältnissen sind die folgenden Regeln maassgebend.

1. Es liegt im Wesen des Vicekaiserthumes, dass jeder eine Sonderverwaltung führende Augustus damit auch einen Sonderpraefecten sich zugesellt, also bei Zweitheilung der Verwaltung wenigstens zwei, bei Dreitheilung<sup>2</sup> wenigstens drei Praefecturen bestanden haben. So weit der Sprengelbegriff auf das Gesamtreich Anwendung findet, erstreckt er sich mit principieller wie praktischer Nothwendigkeit zugleich auf die Prätorianerpraefectur.

204 2. Was die Zahl der dem einzelnen Augustus zugeordneten Praefecten anlangt, so überwog in vordioeletianischer Zeit bei diesem Amt die zweistellige Collegialität, obwohl auch dreistellige Collegien vorgekommen sind und nicht selten nur ein einziger Praefect fungirt

1) Die politische Bedeutung der Spaltung des Westreichs in zwei Praefecturen soll damit nicht bestritten werden; in dem ephemeren Sammtregiment von Theodosius, Valentinian II. und Maximus hat sie sogar die Dreitheilung des Reiches auf kurze Zeit erneuert.

2) Die Dreitheilung unter gegenseitiger Anerkennung ist zuerst vorgekommen in den Jahren 311—313 zwischen Maximinus, Constantinus und Licinius, wobei nur die Rangfolge der beiden ersten controvers war; indess ist diese Anerkennung sehr bald in Bürgerkrieg umgeschlagen. Vgl. in dieser Ztschr., [Hermes] XXXII 544 [unten S. 329].



hat (S. 284 A. 1). Ob in der diocletianischen Ordnung jedem der beiden Herrscher mehrere Präfecten zugegeben wurden oder sie in die zwei Präfecten sich theilten, ist an sich eine offene Frage, und positive Zeugnisse fehlen<sup>1</sup>. Die Wahrscheinlichkeit aber spricht für die letztere Annahme, da der Zug der Zeit der in der That mit straffem Regiment unvereinbaren Sammtverwaltung durchaus entgegen war, und dies bestätigt die weitere Entwicklung des Instituts. In Niedermoesien in den Ruinen des *municipium Tropaeense*, dem durch das Traianusmonument berühmt gewordenen Adam-Klissi, hat sich ein Denkstein gefunden, welchen den Kaisern Constantinus und Licinius errichten *Petr(onius) Annianus v. c. et Iul. Iulianus v. em. praef. praet*<sup>2</sup>. Diese Präfecten gehörten also verschiedenen Reichshälften an und es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, zumal mit Rücksicht auf die vorher erörterte gemeinschaftliche Action der zugleich amtirenden Präfecten, dass es damals andere nicht gab, also sowohl das West- wie das Ostreich je einen *praefectus praetorio* gehabt hat. — Ob nach der Katastrophe des Licinius Constantinus die Reichspräfectensprengel beibehalten hat oder nicht, kann gefragt werden. Indess die aus Constantins Zeit überlieferten Namen von Prätorianerpräfecten mit den dazu gehörigen Jahresangaben sprechen trotz ihrer Unsicherheit dafür, dass wenigstens in den späteren Jahren Constantins mehrere Präfecten gleichzeitig functionirten; und es hat überhaupt grosse Wahrscheinlichkeit für sich, dass die einmal eingeführte Sprengeltheilung, auch nachdem sie in der obersten

205

1) Genannt wird in diocletianischer Zeit der *praef. praetorio* Asclepiodotus als tüchtiger Feldherr (vit. Probi 22, 3) und hervorragend thätig bei des Constantius britannischem Feldzug (Eutropius 9, 22 und daraus Zon. 12, 31; Victor Caes. 39, 42); weiter vit. Aurel. 44, 3: *compertum [a] Diocletiano* (so ist zu schreiben) *Asclepiodotus Celsino consiliario suo dixisse perhibetur*. Die an einen Asclepiodotus — der Name ist sehr gewöhnlich — im justinianischen Codex erhaltenen Erlasse aus den Jahren 293. 294 dürfen schwerlich auf ihn bezogen werden, zumal da zwei derselben (5, 31, 9. 5, 10, 4) aus Byzantium datirt sind. Seeck (bei Pauly-Wissowa 1, 1637) macht ihn zum *praef. praetorio* des Constantius; vielmehr hat er wohl diese Stellung bei Maximianus eingenommen. — Der Präfect Sabinus bei Eusebius (hist. eccl. 9, 1, 2. 9, 9, ep. 1; Pancetius 9, 11, 4 ist wohl derselbe nach dem Signum bezeichnet) hat wohl dieselbe Stellung unter Maximinus eingenommen.

2) C. I. L. III, 13734; es sind dieselben, welche in dem S. 285 A. 2 erwähnten Erlasse auftreten. Die Errichtung fällt zwischen 313 und 323; ob vor oder nach dem cibalensischen Krieg, lässt sich nicht bestimmen. Das Gebiet gehört wahrscheinlich zum Reichstheil des Licinius, grenzt aber an den constantinischen; es kann sein, dass bei der *limitis tutela*, welche hier den Kaisern verdankt wird, beide Reichshälften concurrirten und dies Veranlassung gab das Denkmal beiden Kaisern zu widmen.



Instanz weggefallen war, in der Präfectur geblieben ist, der Westen und der Osten des gewaltigen Reiches fortdauernd gesonderte Sprengel gebildet haben. Zweifellose Belege dafür sind freilich bis jetzt nicht vorhanden.

3. Die nach dem Tode des ersten Constantin eintretende Dreitheilung des Reiches führte nach dem vorher Bemerkten zu einer Spaltung der Präfectur des Westreiches; und nach der Katastrophe des jüngeren Constantin ist diese Scheidung geblieben. Dies bezeugt ein in der thrakischen Stadt Traiana (Eski-Zagra) den Kaisern Constantius und Constans errichtetes Ehrendenkmal, welches setzten *Ant(onium) Marcellinus* (*pr. pr.* im Jahre 340 nach C. Th. 6, 22, 3; Consul 341), *Dom(itius) Leontius* (*pr. pr.* im Ostreich in den Jahren 342—344 nach zahlreichen Zeugnissen), *Fab(ius) Titianus* (*pr. pr.* von Gallien nach Hieronymus Abr. 2361 und Verordnungen aus den Jahren 343—349) *vv. cc. praef. praet.*<sup>1</sup> Indem dieses Denkmal bestätigt, dass innerhalb des Amtes die Collegialität aufgegeben war, lehrt es weiter, dass Constans nach der Katastrophe des Bruders die doppelte Präfectur fortbestehen liess. Hier also erscheint der Beginn der weiteren Spaltung der Praefecturen, die Scheidung von Gallien Spanien Britannien von Illyricum Italia Africa.

4. Die vierte Präfectur ist dem Anschein nach um das Jahr 346 unter Constans entstanden durch die Stellung von Illyricum unter einen eigenen Praefecten. Dass noch nach der Katastrophe Constantins II. es nicht mehr als drei Praefecten gab, ist vorher entwickelt worden. Aber nach dem Zeugnis der Schriftsteller sowohl wie zweier Kaisererlasse aus den Jahren 346 und 349 haben unter Constans so wie nach ihm in den letzten Jahren des Constantius  
206 eine Reihe von Jahren hindurch Anatolius<sup>2</sup>, dann Florentius<sup>3</sup>, dergleichen Ausonius, der 378 verstorbene Vater des Dichters<sup>4</sup>, Illyricum

1) C. I. L. III, 12330. Erhalten ist nur die Basis des Constans; aber die Unterschrift *n(umini) m(aiestati)q(ue) eorum semper devotissim[i]* beweist, dass Constantius nicht gefehlt hat. Dass Constantinus († 340) fehlte, zeigen die im Text verzeichneten Daten der drei Praefecten.

2) Ammianus 19, 11, 2. 21, 6, 5. Victor Caes. 13, 6. Eunapius Proaeres. p. 85 Boiss. Die Ernennung muss vor dem Jahre 353 stattgefunden haben, mit dem für uns Ammian beginnt. Die Berichte legen die Annahme nahe, dass dieser Beamte eine wesentliche Verwaltungsreform inaugurirt hat. Ob die Erwähnungen bei Libanius auf ihn oder auf den gleichnamigen und dasselbe Amt in den Jahren 397—399 verwaltenden Beamten gehen, ist zweifelhaft; vgl. Sievers Libanius S. 235 [Seeck, die Briefe des Libanius 1906 S. 59 ff. 69].

3) Ammianus 21, 6, 5. 22, 3, 6. 22, 7, 5.

4) Ausonius epic. in patrem 2, 51: *ipse nec adfectans nec detractor honorum praefectus magni nuncupor Illyrici.*



als Prätorianerpräfectur verwaltet. Iulianus aber hat dasselbe wieder zugleich mit Italien und Africa dem Mamertinus zugewiesen<sup>1</sup>. Unter Valentinian ist es dem Petronius Probus zuerst im Jahre 364 als Sondersprengel zugetheilt, dann aber seit dem Jahre 368 von demselben zugleich mit Italien und Africa regiert worden<sup>2</sup>, was nach Probus Rücktritt (375?) wieder aufhörte<sup>3</sup>. Nachdem dann Gratianus 379 das östliche Illyricum seinem neuen Mitkaiser Theodosius abgetreten hatte, wurde dies nicht mit der Praefectur des Orients verschmolzen, sondern im Ostreich als Secundärpräfectur verwaltet, während das westliche Illyricum von da an wieder mit Italien und Africa gemeinschaftlich administrirt wird<sup>4</sup>. — Damit ist die Vierzahl für das höchste Reichsamt erreicht, welche also weder an die diocletianische Vierzahl der regierenden Herren angeknüpft<sup>5</sup> noch auf Constantin zurückgeführt werden darf<sup>6</sup>.

1) C. I. L. V, 8987 (S. 285 A. 1). Ammianus 26, 5, 5. Symmachus ep. 10, 40.

2) Nach Ausweis seiner Inschriften, insbesondere der wichtigsten Veroneser C. I. L. V, 3344 [= Dessau 1266] (deren Correctur bei Seeck *Symm. p. XCIX* verfehlt ist) war derselbe viermal Prätorianerpräfect. 1. *Illyrici*; der älteste an ihn gerichtete Erlass vom Jahre 364 (C. Th. 1, 29, 1) betrifft dies Gebiet; den Titel *pr. pr. Illyrici* giebt ihm auch der Erlass 11, 11, 1 vom Jahre 365. 2. *Galliarum*, welchen Titel ihm der nicht datirte Erlass *Iust. 7, 38, 1* giebt. Vermuthlich bezieht sich darauf der an Probus *ppo* gerichtete Erlass vom Jahre 366 (C. Th. 11, 1, 15). 3. *Italiae atque Africae*. Dies ist das Amt, das Probus nach Ammian im Jahre 368 antrat und bis zum Tode Valentinians I. verwaltete. Dass er es übernahm, ohne die Verwaltung von Illyricum abzugeben, zeigen verschiedene Erlasse (8, 5, 28 vor 368 oder 370 oder 373 — 10, 19, 7 vom Jahre 370 — *Iust. 11, 53, 1* vom Jahre 371), so wie die Berichte Ammians (29, 6, 9. 30, 5, 11). 4. Die letzte von Probus bekleidete Präfectur ist wieder von Italien, Africa und Illyricum (C. Th. 11, 13, 1); auf sie beziehen sich die unter den Jahren 380—384 an Probus *ppo* gerichteten Rescripte, deren Jahrezahlen freilich theilweise corrupt sind.

3) In der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 1714 [= Dessau 1271] heisst Q. Clodius Hermogenianus Olybrius *proconsul Africae* (360/1), *praefectus urbis* (von Rom 369/70), *pr. pr. Illyrici*, *pr. pr. Orientis* (beide sonst nicht erwähnt), *consul ordinarius* (379). Diese Präfectur von Illyricum kann also nur die occidentalische sein, nicht die 379 beginnende des Ostreichs.

4) Selbständige Verwaltung des westlichen Illyricum ist nicht nachweisbar; wohl aber hat Stilicho den Versuch gemacht die Präfectur von Illyricum dem Ostreich abzunehmen und wieder mit dem Westreich zu vereinigen (Sozomenus *hist. eccl. 8, 25 = 9, 4*).

5) Diese Annahme, welcher auch ich früher gefolgt bin, rührt her von Tillemont (*hist. 4, 284*). Sie ist aber nicht vereinbar mit dem Caesareninstitut, das nichts zu schaffen hat mit der Reichsverwaltung und wesentlich eine Kronprinzenstellung ist.

6) Bekanntlich ist nach Zosimus 2, 32. 33 die Prätorianerpräfectur bis auf Constantin ungetheilt und doppelt besetzt (*δύο τῆς ἀλλῆς ὄντων ὑπάρχων καὶ τῆν*



5. Collegialische Verwaltung der einzelnen Präfectur, wie die frühere Reichsordnung sie fordert, ist in der diocletianisch-constantinischen ausgeschlossen; das Institut ist unbedingt monarchisch geordnet, ebenso wie die Verwaltung der Diöcesen und die der Provinzen. Wäre dies nicht der Fall, wären diese obersten Reichsämter häufig in Sammtverwaltung gegeben worden so könnten Belege des Zusammen- oder des Entgegenhandelns in unserer Ueberlieferung nicht fehlen; es giebt aber dafür kein einziges Zeugniß. Allerdings begegnen in den aus dieser Epoche überlieferten Verordnungen nicht selten mit einander unvereinbare Präfectendatirungen, die man oft versucht hat durch die Annahme einer Simultanverwaltung mit einander auszugleichen<sup>1</sup>. Davon aber muss unbedingt abgesehen werden. In den meisten derartigen Fällen lässt sich mit den heutigen Hilfsmitteln anderweitige Abhülfe treffen, und auch wo dies nicht der Fall ist, verbietet sich die Anwendung dieses schlechten Nothbehelfs durch die zerrüttete Ueberlieferung der Kaisererlasse<sup>2</sup>, denen zu folgen häufig noch viel bedenklicher ist als sie emendiren zu wollen. Besondere Erwähnung verdient lediglich das *collegium praefecturae*<sup>3</sup> des Vaters Ausonius und seines Sohnes Hesperius im Jahre 379; dies aber besteht einfach darin, dass in diesem Jahr der Vater *praefectus praetorio Galliarum* war<sup>4</sup>,

ἀρχὴν κοινῇ μεταχειριζομένων), von da an getheilt in vier monarchisch verwaltete Sprengel. Seine zweite Präfectur umfasst das gesammte Illyricum, wie es als Theil des Westreiches bis zum Jahre 379 verwaltet worden ist; er irrt also darin, dass er für die monarchische Umgestaltung des Amtes anstatt Diocletians und für die Vierzahl anstatt des Constantins beide Male den Constantin nennt.

1) Beispielsweise hat der tüchtigste Gelehrte, der mit diesen Fragen sich beschäftigt hat, Tillemont dergleichen Versuche gemacht für das Jahr 355 (Lollianus und Taurus: 4, 682); 380 (Probus und Syagrius: 5, 163); 382 (Syagrius, Hypatius, Flavianus: 5, 168. 720); 386 (Principius und Eusignius: 5, 260); 396 (Eusebius und Hilarius: 5, 792); 400 (Messala und Hadrianus: 5, 801). Aber er selbst hat zu keinem einzigen der angeführten Fälle rechtes Vertrauen. Mit voller Bestimmtheit hat Seeck (Philologus 52 = N. F. 6 S. 449) den Satz aufgestellt, dass bei der Reichspräfectur häufig Sammtverwaltung eingetreten ist, und erstreckt dies auch auf die niemals collegialisch verwaltete Stadtpräfectur.

2) Beispielsweise ist nichts gewisser, als dass Caesarius und Eutyechianus nicht mit, sondern nach einander die Reichspräfectur verwalteten; aber bei der die Ueberlieferung am meisten schonenden Annahme, dass der Wechsel 397 zwischen Juli 13 und September 14 eintrat, sind ein Erlass an Caesarius und sechs an Eutyechianus im Datum oder anderweitig fehlerhaft.

3) Ausonius grat. act. 2, 7 (und dazu Tillemont 5, 712 fg.; Seeck Symm. praef. p. CVII: *Hesperius . . . patrem collegam accepit, quocum non solum Italiam, sed Occidentem integrum una administraret*).

4) Dass Ausonius, als er jene Dankrede hielt, lediglich Gallien zu verwalten hatte, sagt er an verschiedenen Stellen (8, 40. 11, 52. 18, 82. 83). — An ihn ist



der Sohn *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae*<sup>1</sup>. Vater und Sohn waren also Collegen in der Prätorianerpräefectur, wie der Stadtprätör College des peregrinischen ist; die getheilte Competenz schliesst den Begriff der Collegialität nicht aus.

6. Dass titular dem Amte zunächst die einfache Bezeichnung geblieben ist, wurde schon bemerkt; die Verschiedenheit der beiden 209 anfänglich allein fungirenden Präefecten mag, wo es nöthig war, damals ausgedrückt worden sein durch den Zusatz *per Occidentem* und *per Orientem* oder *Occidentis* und *Orientis*, welcher in dem stabileren Ostreich auch später beibehalten worden ist. Dass auch Thracien und Aegypten diesem Beamten unterstanden, wird titular nicht hervorgehoben. Als dann im Westreich die Sprengeltheilung aufkam, wurde dem Vorsteher des westlichen Sprengels die Bezeichnung *praefectus praetorio Galliarum* gegeben, wobei Britannien und Spanien ebensowenig mit genannt werden. Das übrige Gebiet wird, wenn es vereinigt war, vermuthlich als *Illyricum Italia Africa* zusammengefasst<sup>2</sup>, wenn getheilt, als *Italia et Africa* einer-, *Illyricum* andererseits bezeichnet worden sein. Nach dem Uebergang des östlichen Illyricum an das Ostreich im Jahre 379 führte der Präefect des östlichen Illyricum den Titel *pr. pr. Illyrici*, derjenige der östlichen Hälfte des Westreiches den Titel *praefectus praetorio Italiae et Illyrici* oder auch *Italiae, Illyrici et Africae*<sup>3</sup>. — Indess haftet das

in diesem Jahre das Schreiben C. Th. 8, 5, 35 gerichtet; dass er hier Auxonius heisst, darf nicht irre machen, da der Dichter im Theodosianus auch als Consul den Handschriften zufolge stets so genannt wird. Fehlerhaft ist dies freilich; der griechische Arzt, der in Bordeaux zwar nicht Latein lernte, aber zu Ansehen und Reichthum kam, hat, gewiss mit Rücksicht auf diese Einwanderung, in seine Familie die Namen Ausonius und Hesperius eingeführt und nichts gemein mit dem unter Valens im Ostreich thätigen Prätorianerpräefecten Auxonius; aber die constantinopolitanischen Redactoren des Theodosianus haben die Namen zusammengeworfen. — Wenn der Dichter anderswo (*praef. p. 3* Schenkl und *epiced. in patrem p. 34*) sich bezeichnet als *praefectus Gallis et Libyae et Latio*, so wird damit nicht gesagt, dass er diese drei Gebiete zusammen verwaltete. Er hat nach der gallischen Präefectur weiter die höhere erhalten, von der sich in den Rechtsbüchern freilich keine Spuren finden. Eine *praefectura duplex per provincias praefecturae duarum extensa* (Seeck a. a. O. p. LXXX not. 368) ist ein Unding.

1) Wir besitzen eine Reihe von Erlassen an den *pr. pr.* Hesperius aus dem Jahre 379 (die von 376. 377 sind falsch datirt, da sie mit dem africanischen Proconsulat desselben collidiren), von denen einer (C. Th. 13, 1, 11) als seinen Amtsbezirk Italien und (das westliche) Illyricum bezeichnet.

2) Ein Beleg für diese Titulatur fehlt bis jetzt.

3) Die Folge der Namen wechselt: in der Inschrift des Mamertinus (S. 285 A. 1) steht *per Italiam et Inlyricum pr. pr.*, in denen des Praetextatus vom



Vicekaiserthum nur an den beiden mit der kaiserlichen Hofhaltung verknüpften Präfecturen<sup>1</sup>, welche in dieser Epoche dadurch ausgezeichnet zu werden pflegen, dass der Regel nach das ordentliche Consulat sich an dieselben anschliesst. Auch in der Titulatur tritt der Vorrang dieser beiden Stellen insofern zu Tage, als sie regelmässig mit dem einfachen Amtstitel ohne Beisatz des Sprengels bezeichnet werden, während bei den secundären von Gallien und Illyricum der Sprengel nicht leicht fehlt<sup>2</sup>. — Endlich scheint dies  
 210 höchste Reichsamt nur selten durch titulare Verleihung herabgewürdigt worden zu sein<sup>3</sup>.

Zum Schluss mag noch hingewiesen werden auf eine Schrift, die, wie die Vorrede ausdrücklich sagt, die gleichzeitigen Ereignisse in novellistischer Form schildert und von der Reichspräfectur in ihrer

Jahre 387 theils *pr. pr. Italiae et Illyrici* C. I. L. VI, 1778 [1779 = Dessau 1259], theils *Illyrici et Italiae* VI, 1779<sup>a</sup>. In diesen Titulaturen ist Africa weggelassen [es erscheint jedoch in der des Praetextatus C. I. L. VI, 1777 = Dessau 1258: *praef. praetorii Illyrici Italiae et Africae*]; dagegen heissen Nicomachus Flavianus Vater und Sohn C. I. L. VI, 1783 [= Dessau 2948] *pr. pr. Italiae, Illyrici et Africae*. Aehnlich schwanken die Constitutionen, wo sie ausnahmsweise den Sprengel zusetzen.

1) Dies wird, allerdings nicht titular, ausgedrückt durch die Bezeichnung *praefectus praetorio praesens* (Ammian 14, 1, 10. 23, 5, 6, umschrieben 20, 4, 8: *ab imperatore nusquam diiungi debere praefectum*) oder *qui in nostro est comitatu* (Cod. Iust. 7, 62, 32).

2) Am deutlichsten tritt dies hervor in den orientalischen *eodem exemplo* an mehrere Beamte erlassenen Constitutionen (Theod. 6, 28, 8. 8, 4, 30), welche den *praefectus praetorio* schlechtweg und den *praefectus praetorio Illyrici* neben einander nennen. Aber überhaupt werden in den Constitutionen die Nebensprengel viel häufiger erwähnt als die principalen, obwohl die an die letzteren gerichteten Erlasse selbstverständlich der Zahl nach weit überwiegen.

3) Flavius Eugenius, *v. c., ex praefecto praetorio, consul ordinarius designatus, magister officiorum omnium, comes domesticus ordinis primi omnibusque palatinis dignitatibus functus*, dem Constantius und Iulianus eine Statue in Rom setzten (C. I. L. VI, 1721 [= Dessau 1244]), wird der Günstling des Constans sein, der bei Athanasius (apol. ad Constantium p. 526 Migne vol. 26 p. 599) *μάγιστρος* und auch bei Libanius (or. pro Aristoph. I p. 427 Reiske [II p. 90 Foerster]) genannt wird. Dass diese Präfectur eine codicillare war, folgt nicht aus dem Fehlen derselben in unserer keineswegs vollständigen Präfectenliste, aber daraus, dass die wirklich bekleideten Aemter darin ohne vorgesetzte Präposition aufgeführt werden. — Weiter sagt Eunapius (p. 100 Boiss.) von Libanius, dass ihm nach Iulians Tode, vermuthlich von Theodosius (vgl. Sievers Lib. p. 293), diese Würde als titulare angeboten worden sei (*τὸν τῆς ἀλλῆς ἑπαρχῶν μέχρι προσηγορίας ἔχειν ἐκέλευεν*), er aber den Titel abgelehnt habe. — Wo sonst *ex praefecto praetorio* begegnet (z. B. C. I. L. VI, 1170. 3866 [= 31963 = Dessau 5791]), bezeichnet es den gewesenen Präfecten.



Machtfülle ein Bild von seltener Anschaulichkeit vorführt. Ich meine den Aegypter des Synesius.

Dass in dieser Erzählung die an den Namen des Gothenhauptmanns Gainas sich knüpfenden constantinopolitanischen Wirren der Jahre 399 und 400 von einem Augenzeugen geschildert werden, hat zum Theil nach früheren Vorgängern Sievers in seinen Studien vortrefflich entwickelt<sup>1</sup>. Es wird zweckmässig sein, die Umrisse der Erzählung insoweit zu skizziren, als dies für die Chronologie und die Praefectenfolge nothwendig ist. Das Vicekaiserthum des römischen Ostreichs tritt hier auf als Königthum von Aegypten. Dieses ist erledigt<sup>2</sup>; die Wahl steht zwischen zwei Brüdern, welche beide 211 bereits andere hohe Reichsämter verwaltet haben, dem älteren Typhos, einem Sünden-, und dem jüngeren Osiris, einem Tugendbold, geschichtlich nach der Vorrede den Söhnen des Taurus<sup>3</sup>, von denen der jüngere unzweifelhaft Aurelianus ist, Stadtpraefect von Constantinopel im Jahre 393, Reichspraefect in der zweiten Hälfte des Jahres 399, Consul im Jahre 400, Reichspraefect abermals 414—416<sup>4</sup>. Die Wahl zum Reichspraefecten trifft auf ihn und es beginnt damit für Aegypten eine goldene Zeit. Aber der schlimme Bruder und vor allem dessen noch schlimmere Gattin, erbittert durch die Zurücksetzung, treten in Verbindung mit der Gattin des Hauptmanns der in der Hauptstadt lagernden skythischen Miethstruppen,

1) S. 387 fg. Darauf hat Seeck (Philologus 52 = N. F. 6 S. 442 fg.) weiter gebaut, aber wo er über seinen Vorgänger hinausgeht, meistentheils mehr scharfsinnig als glücklich.

2) p. 93 D: ἐπειδὴ οὖν μεθίστασαν αὐτὸν (den König = Vater = Gott) θεῶι νόμοι παρὰ τοὺς μελλοὺς θεοῦς. Historisch ist diese Vacanz die des Sommers 399, bis wohin Eutychianus als Praefect fungirt und Aurelianus ihm folgt. Dass dieselbe durch den Tod des Ersteren herbeigeführt wurde, ist wenig wahrscheinlich, weil er dem Anschein nach im Jahre 404 wiederum zur Praefectur gelangt; vor Allem aber ist es mehr als bedenklich in solchen Einzelheiten die Novelle geschichtlich zu verwerthen.

3) Wenn die μεγάλη ἀρχή, welche dem Vater der beiden Brüder beigelegt wird (p. 90 B), wie es scheint, die Reichspraefectur ist, so wird mit Sievers an den *pr. praetorio* Taurus gedacht werden müssen, welchen nach dem Tode des Constantius Iulian verbannte. Indess steht im Wege, dass dieser im Occident zu Hause war und auch sein Sohn Harmonius dem Hofe Valentinians angehörte (Johannes Antiochenus fr. 187). Vielleicht ist auch hier in den Einzelheiten vom Original abgewichen. Im Orient begegnet in dieser Epoche kein namhafter Taurus.

4) Unmöglich können, wie dies Seeck will, die Praefecturen 399 und 414—416 auf verschiedene Personen bezogen werden. Der Aurelianus Proconsul von Asia 395 (Theod. 16, 5, 28) ist von dem Praefecten verschieden, vielleicht, wie Gothofredus vermuthet, ein Sohn desselben.



welcher selbst damals gegen einige abgefallene Haufen Krieg führt. Gemeint ist Gainas und dessen Sendung gegen die aufständigen Föderaten in Asien unter Tribigildus. Osiris vermuthet Einverständniss der beiden skythischen Condottieri und plant die Abberufung des Hauptmanns und sein und der Seinigen Verderben, so wie die Austreibung der skythischen Föderaten aus der Hauptstadt. In der That berichten auch die Historiker zwar nicht von Einverständnissen zwischen den gothischen Offizieren und vornehmen Römern, aber dieselben passen völlig in die Sachlage hinein, und ausdrücklich sagen auch sie, dass die Reichsbehörden Einverständniss zwischen Gainas und Tribigildus argwohnten. Der Hauptmann, zu dem Typhos sich begiebt, geht auf den Vorschlag den Osiris zu verderben nur in beschränkter Weise ein, indem er dem Reiche selber treu bleiben 212 und nur den Osiris selbst schonend beseitigen will (p. 110 D). Osiris, von der drohenden Haltung der Skythen in Kenntniss gesetzt, beschliesst sich ihnen auszuliefern und begiebt sich zu diesem Zweck auf das andere Ufer des Flusses zu den Skythen. Typhos fordert seine Hinrichtung; der Skythe aber begnügt sich mit Ausweisung auf kurze Frist und lässt ihm sogar sein Vermögen<sup>1</sup>. Dies ist wesentlich historisch: Kaiser Arcadius begab sich, um mit Gainas zum Ausgleich zu kommen, persönlich zu diesem über den Hellespont nach Kalchedon und stellte ihm die Führer der gothenfeindlichen Partei, vor Allem den Reichspräfecten Aurelianus zur Verfügung, Gainas aber begnügt sich mit der Absetzung und der Ausweisung des Ministers. Sein Nachfolger im Amt wird Typhos und es beginnt für die Unterthanen eine Zeit des Elends. Bestimmt hervor tritt darin nur die Ueberweisung einer orthodoxen Kirche an die arianischen Skythen, augenscheinlich derjenige Vorgang, wobei der Bischof der Hauptstadt Johannes Chrysostomus den Gothen entgegentrat. Die Hauptstadt ist in der Gewalt der Skythen und hat schwer zu leiden unter dem Uebermuth der fremden Söldner, welche ihr Hauptlager ausserhalb derselben aufgeschlagen haben. Es entsteht, während ein Haufen der in der Stadt zerstreuten sich zum Ausrücken sammelt, ein Strassenkampf zwischen diesen Söldnern und den Bürgern, wobei gegen alles Erwarten diese die Oberhand behalten und die Thore besetzen. Vergeblich versucht Typhos zwischen dem Volk und den vor der Stadt lagernden Skythen zu vermitteln; seine Macht ist im Schwinden. Als dann die Skythen zum offenen Krieg

1) Statt der *φυγή* begnügt sich der Skythe mit der *μετάστασις* (p. 111 B) und Osiris reist ab *χρόνος είμαρμένους έξοτησόμενος*; gemeint ist eine kurz befristete Verbannung.



schreiten, verlangt das Volk die Rückkehr der Verbannten; Typhos wird verhaftet und entgeht nur durch die Fürbitte des Bruders schwerer Bestrafung, dieser selbst aber wird unter dem Jubel der Bevölkerung zurückgeführt und durch die eponyme Magistratur geehrt. — Auch dieses alles ist wesentlich geschichtlich. Gainas begiebt sich nach der Zusammenkunft in Kalchedon nach Constantinopel und hat eine Zeitlang dort die Macht in Händen; aber er verlässt die Hauptstadt und in Folge des Strassenkampfes beginnt er mit seinen Mannschaften den Krieg, welchen schliesslich am Ende des Jahres 400 Fravitus zu Gunsten der Reichstreuen entscheidet.

Diese Vorgänge fallen der Zeit nach in die zweite Hälfte des Jahres 399 und die erste des Folgejahrs 400. Die ‚Königswahl des Osiris‘, das heisst die Ernennung Aurelians zum Reichspräfecten ist sicher datirt dadurch, dass an seinen Vorgänger Eutychianus eine Reihe sich unter einander stützender und bis zum Juli 399 reichender Erlasse vorhanden sind, während zwei an ihn gerichtete datirte vom August 27 und October 2 desselben Jahres so wie glaubwürdige historische Berichte<sup>1</sup> beweisen, dass Aurelianus Mitte 399 sein Amt angetreten hat, was vermuthlich mit dem um die gleiche Zeit erfolgten Sturz des Eunuchen Eutropius zusammenhängt<sup>2</sup>. Die Rückberufung des Osiris-Aurelianus aus der Verbannung wird von Synesius (p. 124 A) datirt durch die damit verbundene Uebertragung des *ἐπώνυμον ἔτος*, das heisst des ordentlichen Consulats für 400, welche füglich, zumal da in der occidentalischen Datirung dieser Consul erst später zur Anerkennung gelangt<sup>3</sup>, mehrere Monate nach dem Neujahr stattgefunden haben kann. — Diese Datirung wird dadurch bestätigt, dass nach Synesius selbst die Herrschaft des Typhos nur einige Monate gewährt hat<sup>4</sup> und dass Synesius, der in der Schrift

1) Nach Philostorgius 11, 6 wurde die in die zweite Hälfte des Jahres 399 fallende Verurtheilung des Eutropius von dem Reichspräfecten Aurelianus ausgesprochen. Incorrect sind dagegen von den an Eutychianus gerichteten die drei zusammenhängenden (12, 163—165) vom December 399 und von den an Aurelianus gerichteten die vom Jahre 393 Febr. 27 — (12, 1, 131. 132) — 396 Oct. 6 (4, 2, 1. 5, 1, 5) — 399 Jan. 17 (9, 40, 17) datirten.

2) Tillemont 5, 780. Eutropius verwaltet der Sache nach die Reichspräfectur und der nominelle Präfect Eutychianus wird mit ihm gefallen sein.

3) Meine Chron. min. 3, 525. Darauf gehen auch die Worte p. 124 C, dass dem rückkehrenden Osiris zu Theil wird *ἐπιστατῆσαι τῇ πολιτείᾳ μετὰ συνθήματος μείζονος*; regelmässig wird dem Reichspräfecten bei guter Amtführung das Jahrconsulat verliehen.

4) Das Orakel fordert den Synesius auf nicht zu verzagen: *οὐ γὰρ ἐναντιὸς ἀλλὰ μῆνας ἔφη τοὺς εἰμαρτοὺς εἶναι*. Darauf hat schon Sievers hingewiesen.



selbst erklärt den hauptstädtischen Wirren bis zum Schluss beigewohnt zu haben (p. 115 A), nach einem seiner Briefe (ep. 61) Constantinopel eilig verliess, ohne von dem ‚Consul‘ Aurelianus Abschied nehmen zu können<sup>1</sup>. Damit kann noch zusammengestellt werden die enge Verbindung, in welche einer der Betheiligten, der Bischof Johannes die Verbannung des Aurelianus mit dem Austritt des Gainas aus der  
 214 Hauptstadt bringt<sup>2</sup>. Diesen zeitgenössischen Zeugnissen gegenüber fallen chronologisch die Angaben der Historiker wenig ins Gewicht; indess auch sie sind mit denselben kaum in Widerspruch. Nach Marcellinus hat Gainas die Hauptstadt bereits im Jahre 399 verlassen. Dass Zosimus in dem Bericht über die Verbannung des Aurelianus ihn als Consul bezeichnet, ist eine leicht entschuld bare Verschiebung<sup>3</sup>. Die sonst über die Gainaswirren vorliegenden in sich vielfach abweichenden Berichte sind mit jenen chronologischen Grenzen vereinbar.

Wir wissen, wie der Osiris der Novelle geheissen hat; lässt sich auch der wirkliche Name des Typhos ermitteln? Sievers hat die Frage verneint, Seeck sie bejaht und sieht in ihm den Caesarius. Das aus den theodosischen Subscriptionen sich ergebende Verzeichniss der Reichspräfecten des Ostens, das allein hierfür in Betracht kommt, stellt sich für diese Jahre folgendermaassen.

400 Dec. 8 Caesarius (1, 34, 1).

401 Febr. 3 Caesarius (8, 5, 62).

402 —

403 Jun. 14 Caesarius (Iust. 7, 41, 2).

404 Febr. 3

Jul. 14 ) Euty chianus (15, 1, 42—16, 4, 6—16, 8, 15).

Nov. 18

405 Jun. 15 Euty chianus (Iust. 5, 4, 19).

Wenn Typhos in unserer Präfectenliste sich findet, so ist er allerdings der Caesarius; aber dass er überhaupt darin auftritt, ist mit der Erzählung des Synesius nicht vereinbar. Sein Prozess und seine Verhaftung (p. 123 B) werden erzählt zugleich mit der Uebertragung des

1) Seeck p. 459 ändert freilich *ὑπατον* in *ὑπαρχον*.

2) Seine Predigt (vol. 3 p. 405 Montfaucon = Migne Graec. vol. 52 p. 413) ist betitelt *ὁμιλία ὅτι Σατοργίνος καὶ Ἀδορηλιανὸς ἐξωρίσθησαν καὶ Γαινᾶς ἐξῆλθε τῆς πόλεως*. Diese mit der gewöhnlichen Darstellung unvereinbare Verbindung der beiden Vorgänge hat Tillemont (5, 782<sup>b</sup>) beanstandet, sicher mit Unrecht.

3) 5, 18, 8. Ihn und den Saturninus (Consul 383) bezeichnen Sokrates (6, 6) als *ἀπὸ ὑπάτων*, Sozomenus (8, 4) als *ὑπατικοῦς*. Sie alle haben nur die allgemeine Rangstellung der Männer im Sinn, nicht das von Aurelianus zur Zeit der Auslieferung verwaltete Amt.



Consulats an den Bruder (p. 124 A). In der That kann seine nur ‚nach Monaten‘ zählende Machtstellung unmöglich auch nur bis in den December des Jahres 400 gedauert haben, geschweige denn in die späteren Jahre. Es kommt hinzu, dass Caesarius, dessen Präfectur für die Jahre 395/7 gesichert ist, in den Jahren 400/403 das- 215  
 selbe Amt zum zweiten Mal bekleidet haben würde; dies ist an sich möglich, verträgt sich aber in keiner Weise mit der Annahme, dass er der Typhos der synesischen Novelle sei. Endlich und vor Allem sind jene Angaben, die ihn in den Jahren 400. 401. 403 zum Präfecten machen, sämmtlich vereinzelt und also verdächtig; wie werthvoll auch die Subscriptionen da sind, wo sie sich gegenseitig stützen oder sonst Anhalt finden, so häufig führen sie andernfalls als Irrlichter die Forschung in den Sumpf. Man wird sich also mit Sievers dahin bescheiden müssen, dass wir den unter dem Pseudonym steckenden wirklichen Namen des Typhos ebenso wenig kennen, wie die Besetzung der Reichspräfectur des Ostens während der Jahre 400 bis 403<sup>1</sup>.

Aber der eigentliche geschichtliche Werth der Novelle liegt nicht in dem Thatsächlichen, das sie wiedergiebt, zumal da bei diesem doch auch der Fiction ein grosser Antheil zuzuschreiben ist — man erwäge nur die Erzählung von der öffentlich und namentlich durch die verschiedenen Priesterclassen vollzogenen Königswahl, in deren sehr ausgeführtem Detail wohl nur die Thatsache, dass die nicht im Reichsamt stehenden fremden Offiziere dabei ausgeschlossen sind, in Uebertragung etwa auf das kaiserliche Consistorium eine reale Bedeutung haben mag. Dennoch spricht die Schilderung die lebendige Sprache der Wirklichkeit. Schon die Behandlung des Amtes selbst als Königthum ist charakteristisch. Das übergeordnete Kaiserthum fehlt in der Erzählung nicht<sup>2</sup>, aber es ist das des 216

1) Nahe liegt die Annahme, dass Aurelianus die Präfectur wieder erhalten hat und man könnte damit die beiden an ihn gerichteten Erlasse 4, 2, 1 und 5, 1, 5 in Verbindung bringen, indem man die als solche unhaltbare Subscription *Arcadio A. IIII et Honorio A. III cons.* (396) mit Seeck (S. 448) ändert in *Arcadio A. V et Honorio A. V cons.* (402); die Verbannung und die Präfectur des Typhos wären annullirt und Aurelianus Präfectur als fortbestehend angesehen worden, da Aurelianus 414/6 *pr. pr. iterum* wird. Aber auf corrigirte Subscriptionen dürfen geschichtliche Hypothesen nicht aufgebaut werden.

2) Es ist nicht leicht bei Synesius zu scheiden, was er dem Kaiser und was er dem Präfecten zuweist, zumal die Bezeichnungen Vater, Gott, Priester, König von beiden gebraucht zu werden scheinen. Aber wenn bei der popularen ‚Königswahl‘ der ‚König‘ den Ausschlag giebt (p. 95 A: *κἄν μὲν ἀγχώμαλον ἢ τὸ πλῆθος, βασιλεὺς ἐπισηφίσας θατέρον μερίδι παρὰ πολλὸν μείζον ποιεῖ*, vgl. p. 96 B)



Monarchen, welcher herrscht, aber nicht regiert. In der Hand des Reichsverwesers liegt das gesammte Regiment, Auflage und Nachlass von Steuern, Ertheilung von Immunitäten und Pensionen, Rechtspflege, Städtegründung, Bauwesen, überhaupt die Verwaltung. Man wird dabei nicht übersehen dürfen, dass damals der Schwächling Arcadius den Thron Constantins einnahm; bis auf einen gewissen Grad aber hat diese Schilderung dennoch allgemeine Gültigkeit.

Anhangsweise soll hier noch die Berichtigung einer Angabe Ammians Platz finden, welche mit den hier behandelten Fragen in Zusammenhang steht. — Als Kaiser Constantius den Kronprinzen Iulianus nach Gallien sendet, stellt er ihm als Berather oder vielmehr als Vormund den Präfecten von Gallien Florentius und später an dessen Stelle den Nebridius an die Seite. Wie es dann zwischen Constantius und Iulianus zum Bruch kommt, bleibt Nebridius dem Constantius treu (21, 5, 11) und wird also von Iulian verabschiedet. *Discedens Iulianus a Rauracis*, erzählt der Historiker weiter (21, 8, 1), *Sallustium praefectum promotum remisit in Gallias, Germaniano iusso vicem tueri Nebridii*. Nachdem er den Tod des Constantius und Iulians Ankunft in Constantinopel berichtet hat, schildert er, *Secundo Sallustio*\*) *promoto praefecto praetorio* (22, 3, 1), die Vorbereitungen zum persischen Feldzug und nennt (23, 1, 1. 6) als Collegen des Kaisers im Consulat 363 den Sallustius *praefectum per Gallias*, worauf in der weiteren Erzählung mehrfach, vor wie nach dem Tode des Kaisers, der Präfect des Orients Sallustius genannt wird (23, 5, 6. 25, 3, 14. 21. 26, 5, 5). Auch Germanianus wird nach Iulians Tod als Präfect von Gallien erwähnt (26, 5, 5). Diese Erzählung ist in sich widersprechend.\*\*\*) Wenn Germanianus an die Stelle des Präfecten von Gallien Nebridius tritt, so kann nicht gleichzeitig Sallustius Präfect von Gallien geworden oder gar dorthin zurückgesandt worden sein; ebenso wenig kann der College des Kaisers im Consulat ein anderer sein als der Präfect des Orients. Augenscheinlich hat Ammian sich hier versehen und einen Doppelgänger in die Erzählung eingeführt,

und wenn das Volk den ‚grossen Priester‘ anfleht, anstatt des Typhos ihm den Osiris wiederzugeben (p. 121 C), so kann hier nur an die Kaisergewalt gedacht sein. Die grosse Rede zu Anfang scheint wesentlich darauf hinauszulaufen, dass die Obergewalt die Menschen, d. h. der Kaiser die Minister walten lässt und nur in besonderen Fällen eingreift.

\*) [Vielmehr *Secundo Sallustio*; vergl. S. 299 A. \*\*.]

\*\*\*) [S. jedoch Seeck die Briefe des Libanius S. 263.]



welcher nicht oder doch nicht in dieser Zeit amtirt hat. Sallustius hat laut seiner Ehreninschrift (C. I. L. VI, 1764 [= Dessau 1255]) seine amtliche Laufbahn begonnen als Statthalter von Aquitanien und beschlossen als *praef. praetorio iterum*. Von seiner ersten Reichspraefectur erfahren wir sonst nichts und unmöglich kann sie in die valentinianische Zeit fallen; er kann aber die Secundärpraefectur von Gallien wohl vor dem Jahre 361 verwaltet haben, da sie häufig die Vorstufe zu der höheren bildet.\*) Sallustius als Praefect von Gallien ist also bei den Jahren 362 und 363 zu streichen. Auch die Erlasse dieser Zeit kennen nur den Sallustius (oder Secundus) als Praefecten des Orients in den Jahren 362 bis 366 und den Germanianus als Praefecten von Gallien in eben dieser Zeit.\*\*)

\*) [Vgl. Ges. Schr. 4 S. 549<sup>3</sup>.]

\*\*) [Die obigen Ausführungen hat Mommsen in dem Aufsatz: Sallustius-Salutius und das Signum, Hermes 37, 1902 S. 443 ff., der in den Epigraphischen Schriften zum Wiederabdruck gelangen wird, berichtigt; dort ist nachgewiesen, daß der von dem Praefekten Galliens verschiedene Praefekt des Orients *Salutius Secundus* hieß.]